

Richtlinien zur Förderung der Ortsvereine durch die Gemeinde Dielheim

I. Allgemeines

1. Ein lebendiges Vereinsleben fördert die Gemeinschaft, erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen bei. Insoweit erfüllen die Ortsvereine öffentliche Aufgaben. Ihre Förderung durch die Gemeinde erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe dieser Richtlinien.
2. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsförderung besteht nicht. Zuwendungen an Vereine werden nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt.

II. Vereinsjubiläen

1. Gefördert werden nur klassische Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) sofern der Verein durch offizielle, festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt.
2. Die Höhe des Gemeindezuschusses beträgt für jedes klassische Jubiläum 300 Euro.
3. Jubiläumszuschüsse sind von den Vereinen jeweils bis 1. Oktober des dem Jubeljahr vorangehenden Jahres beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Die Auszahlung des Zuschusses im Rahmen dieser Richtlinien soll möglichst anlässlich einer offiziellen Jubiläumsveranstaltung erfolgen.
4. Wegen des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderats, die Leimbachhalle Dielheim sportlichen Veranstaltungen vorzubehalten, erhalten Ortsvereine unter folgenden Voraussetzungen einen Zuschuss der Gemeinde zur Anmietung eines Festzeltes:
 - Kulturhalle Dielheim bzw. Turnhalle Horrenberg ist aus Platzgründen nicht ausreichend
 - Es handelt sich um ein sog. „klassisches“ Jubiläum im 25-Jahr-Rhythmus (25, 50, 75, 100, 125, usw. Jahre)
 - Zuschussfähig sind die reinen Kosten für die Miete eines Festzeltes; abgerechnet wird aufgrund der tatsächlich entstandenen Kosten (Rechnung des Zeltverleihers).
 - Es werden 50 % der Kosten, max. 3.000 € als Zuschuss gewährt.
 - Der Zuschussantrag ist vor Abschluss des Mietvertrags über das Festzelt zu stellen.

III. Förderung von Baumaßnahmen sowie Anschaffung beweglicher Gegenstände

1. Gefördert werden nur solche Baumaßnahmen, die uneingeschränkt gemeinnützig, für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar sind und eigentliche Vereinsaufgaben darstellen. Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

2. Baumaßnahmen (Hochbau und Tiefbau) sowie Unterhaltungsmaßnahmen an vereinseigenen Gebäuden und Anlagen, für die der Sportbund, übergeordnete Organisationen des Vereins oder staatliche Stellen einen zuschussfähigen Bauaufwand festsetzen, werden von der Gemeinde mit bis zu 25% des festgesetzten zuschussfähigen Bauaufwandes gefördert.
3. Baumaßnahmen für Vereisanlagen, für die weder der Sportbund noch eine andere Stelle einen zuschussfähigen Bauaufwand festsetzen, werden von der Gemeinde durch Einzelentscheidung des Gemeinderats gefördert.
4. Die Anschaffung von beweglichen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen und für die der Sportbund, übergeordnete Organisationen des Vereins oder staatliche Stellen einen zuschussfähigen Aufwand festsetzen, werden von der Gemeinde mit bis zu 20% des festgesetzten zuschussfähigen Aufwandes gefördert.

Verfahren:

- 4.1 Anträge auf Förderung sind von den Vereinen möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 6 Monate vor dem beabsichtigten Baubeginn schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Dem Antrag sind sämtliche Planunterlagen, Beschreibungen, Finanzierungsplan und Finanzierungsnachweise beizufügen.
 - 4.2 Mit dem Bau bzw. der Auftragserteilung darf erst dann begonnen werden, wenn dem Verein die schriftliche Entscheidung der Gemeinde über den gestellten Antrag vorliegt. Die Entscheidung der Gemeinde ist abhängig von der Sach- und Rechtsprüfung und insbesondere von der Sicherstellung der Finanzierung. Der vorzeitige Baubeginn führt zum Verlust der Zuschüsse.
 - 4.3 Die Auszahlung zugesagter Bauzuschüsse der Gemeinde bis zur Höhe von 80% erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel nach Maßgabe des Baufortschritts. Die restlichen 20% des Gemeindeguschusses werden nach vollständiger Fertigstellung der Baumaßnahme und nach Vorlage und Prüfung der Bauabrechnung durch die Gemeinde ausbezahlt. Zuschüsse für die Anschaffung beweglicher Gegenstände werden nach Vorlage der Rechnungsunterlagen sowie des Zuschussbescheids ausgezahlt.
5. Kürzung, Rückzahlung der Gemeindeguschüsse
 - 5.1 Wird der im Zuschussantrag angegebene tatsächliche finanzielle Aufwand (ohne Arbeitsleistung der Mitglieder) nicht erreicht oder die Baumaßnahme planabweichend oder unvollständig hergestellt, behält sich die Gemeinde die Rücknahme der Zuschussbewilligung, die Kürzung des Zuschussbetrages und die Rückzahlung dieser Zuschüsse vor.
 - 5.2 Wird eine mit Gemeindeguschuss geförderte Baumaßnahme des Vereins innerhalb von 10 Jahren nach Abrechnung aufgegeben, in ihrer Nutzung geändert oder nicht ordnungsgemäß gemäß gepflegt und unterhalten, behält sich die Gemeinde die Rückforderung des gewährten Zuschusses vor. In diesem Fall ist der an die Gemeinde zurückzuzahlende Betrag rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Aufgabe, der Nutzungsänderung oder der mangelnden Pflege der Anlage mit jeweils 8% jährlich zu verzinsen.

IV. Meisterschaften

1. Finanziell gefördert werden grundsätzlich nur Mannschaftsmeister, soweit der sie betreuende Verein durch die Gemeinde laufend jährlich gefördert wird.

Einzelmeister außerhalb von Mannschaftswettbewerben können mit einem Geschenk bedacht werden, soweit sie einem Verein angehören, der durch die Gemeinde laufend jährlich gefördert wird.

2. Auf Antrag erhält der Verein folgende Zuwendungen für Mannschaftsmeister:

2.1 Jugendmannschaften in der jeweiligen Spielklasse ihrer Altersgruppe

Staffelmeisterschaften	25,00 € je Mannschaft bis 21 Jahre
Kreis- und Gaumeister	50,00 € je Mannschaft bis 21 Jahre
Badische Vizemeister	50,00 € je Mannschaft bis 21 Jahre
Badische Meister	75,00 € je Mannschaft bis 21 Jahre
Süddeutsche Vizemeister	100,00 € je Mannschaft bis 21 Jahre
Süddeutsche Meister	125,00 € je Mannschaft bis 21 Jahre
Deutsche Vizemeister	150,00 € je Mannschaft bis 21 Jahre
Deutsche Meister	250,00 € je Mannschaft bis 21 Jahre

2.2 Seniorenmannschaften

Gefördert wird jeweils nur die Mannschaft der höchsten Spielklasse, in der der Verein vertreten ist und zwar:

bei einer Meisterschaft, die gleichzeitig mit dem Aufstieg in eine höhere Spielklasse verbunden ist

250,00 € je Mannschaft

bei einer Meisterschaft ohne Aufstieg in die höhere Spielklasse

150,00 € je Mannschaft

3. Die Auszahlung dieser Zuwendung wird durch den Bürgermeister – nach Möglichkeit zur offiziellen Meisterschaftsfeier bzw. nach Abschluss der Meisterschaftsrunde – verfügt.

V. Laufende jährliche Vereinsförderung

1. Pauschale Förderung

Die Dielheimer Vereine werden in Würdigung ihrer Vereinsziele mit pauschalen Beträgen jährlich gefördert.

Von der Pauschalförderung erfasst sind zurzeit die in der Anlage 1 aufgelisteten Vereine. Nicht aufgeführte bzw. neu gegründete Vereine können auf Antrag in die Pauschalförderung aufgenommen werden.

Die Pauschalbeträge werden wie folgt gestaffelt:

mindestens 25 bis 100 Vereinsmitglieder	100 EUR
101 bis 250 Mitglieder	200 EUR
ab 251 Mitglieder	300 EUR

2. Jugendförderung

Es ist erklärter Wille der Gemeinde, die Jugendarbeit stärker als in der Vergangenheit zu fördern.

Die örtlichen Vereine erhalten für jedes jugendliche Mitglied einen jährlichen Zuschuss von 7,50 EUR.

Zusätzlich zu dieser Pauschale wird für jedes jugendliche Mitglied ein jährlicher Zuschuss von 2,50 EUR als Anerkennung der Leistung der Jugendbetreuer gewährt.

3. Die Vereine haben die Gesamtzahl der Mitglieder und Jugendlichen nach dem Stand vom 01.01. des Jahres der Bezuschussung unter Beifügung der Namenslisten jeweils bis zum 15.03. nachzuweisen.

Sofern der Verein Mitglied einer überörtlichen Vereinigung (z. B. Sportbund, Verband) ist, gelten die dort gemeldeten Mitgliedszahlen.

4. Freizeitmaßnahmen

Freizeitmaßnahmen sind Veranstaltungen der Vereine, die für Jugendliche veranstaltet werden und über den üblichen Übungs- und Wettkampfbetrieb hinaus gehen. Sie werden bei Vorliegen folgender Voraussetzungen mit einem Beitrag von 2,50 EUR pro Jugendlicher und Ausflugstag gefördert:

- a. die Organisation erfolgt durch einen Dielheimer Verein oder eine Dielheimer Jugendgruppe
- b. berücksichtigt werden Dielheimer Jugendliche ohne Rücksicht auf die Vereinsmitgliedschaft sowie auswärtige jugendliche Vereinsmitglieder (namentliche Liste muss vorgelegt werden).
- c. je Verein werden höchstens 2 Veranstaltungen, insgesamt max. 10 Ausflugstage pro Jahr gefördert
- d. Tagesausflüge werden nur gefördert, wenn sie keine Pflicht- oder Regelveranstaltung darstellen, z.B. zum Spielbetrieb gehören.

VI. Auszahlung der Förderung

Die laufende jährliche Förderung durch die Gemeinde wird ohne besonderen Antrag gewährt. Die Auszahlung verfügt der Bürgermeister jeweils zum 1. November jeden Jahres. Die Fördersumme nach den Abschnitten II, IV und V wird auf jährlich maximal 30.000 EUR begrenzt. Dadurch soll eine übermäßige Belastung des Gemeindehaushalts vermieden werden. Wird der genannte Betrag aufgrund der Mitgliederzahl überschritten, werden die Pauschal-Fördermittel für die Mitgliederzahlen gem. Abschnitt V Abs. 1 anteilig gekürzt auf die Vereine verteilt.

VII. Förderung von Vereinen auf Antrag

Neben den jährlichen wiederkehrende Zuschussbeträgen stellt die Gemeinde Dielheim zusätzlich 2.000,00 € jährlich bereit. Dieser Betrag ist zur Förderung zusätzlicher öffentlicher Veranstaltungen bestimmt, wie z. B. Konzertaufführungen ohne Ausschank sowie Jugendarbeit und Ferienbetreuung oder internationale Begegnungen von Vereinen. Vereinsanlagen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, können aus diesem Betrag ebenfalls gefördert werden.

Ein Zuschuss aus diesem Betrag muss bei der Gemeinde vor Beginn des neuen Jahres beantragt werden unter genauer Angabe des Verwendungszwecks und der Gesamtfinanzierung.

Veranstaltungen von und für Jugendliche werden auch dadurch gefördert, dass die Gemeinde organisatorische Unterstützung gewährt.

VII. Schluss

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 18.11.2002 beschlossen und treten zum 01.01.2003 in Kraft.

Hans-Dieter Weis,
Bürgermeister